



KAMPFRICHTERORDNUNG

1. Alle Kampfrichter müssen einem Verein angehören, der Mitglied eines dem RVS angeschlossenen Vereines ist.
2. Kampfrichter mit Bundes- und internationaler Lizenz sowie Landeslizenz bilden eine Kampfrichtervereinigung, die der Aufsicht des RVS untersteht.
3. Zur Erfüllung aller mit dem Kampfrichterwesen zusammenhängenden Aufgaben wird aller vier Jahre ein engerer und erweiterter Kampfrichterausschuss gewählt.
4. Der engere Ausschuss setzt sich zusammen aus dem Kampfrichterreferenten als Vorsitzendem und zwei gleichberechtigten Stellvertretern.
5. Dem erweiterten Ausschuss gehören außerdem noch drei Beisitzer an, jeweils einer aus den Bezirksorganisationen Dresden, Leipzig und Chemnitz.
6. Eine Doppelfunktion, wie stellvertretender Kampfrichterreferent und Beisitzer, ist nicht möglich.
7. Der Kampfrichterreferent, Präsidiumsmitglied des RVS, ist für die Wahrung der fachlichen Belange der Kampfrichtervereinigung verantwortlich. Der Referent kann nach Bedarf diese Verantwortung auf einen Stellvertreter übertragen.
8. Die Kampfrichtervereinigung, insbesondere ihr Referent, ist verpflichtet, ihr Handeln und ihre Entscheidungen nach der Satzung und den Ordnungen des DRB und des RVS auszurichten.
9. Der Referent ist in Verbindung mit seinen zwei Stellvertretern für eine einheitliche Schulung und Ausbildung der Mitglieder der KR-Vereinigung verantwortlich.
10. Der Referent ist für die Einteilung der Kampfrichter auf Landes- und internationaler Ebene zuständig. Die Einteilung muss nach Eignung und in gerechter Weise erfolgen. Für die Bundeseinsätze/Meldungen trifft der Präsident die letzte Entscheidung.
11. Der Referent hat die Aufgabe, Lehrgänge zur Aus- und Weiterbildung der Kampfrichter durchzuführen.
12. Der KR-Ausschuss kann fachliche und interne Angelegenheiten beraten und mehrheitlich beschließen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Referenten. Er kann ebenfalls entsprechende Anträge über das Präsidium des RVS an die Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen.
13. Der KR-Ausschuss ist verantwortlich für die Abnahme von Prüfungen zum Erwerb der Landeslizenz und schlägt dem RVS die Kampfrichter für die Bundeslizenz vor.
14. Der KR-Ausschuss hat die Aufgabe, Kampfrichter entsprechend ihrer Befähigung und Leistung in die Leistungsklassen III bis I, IA und E einzustufen. Aus diesem Grund müssen sich alle Kampfrichter jährlich einer Prüfung unterziehen.

Die Kategorien E und IA können nur Kampfrichter erreichen, welche in der LL, OL bzw. RL Mannschaftskämpfe leiten.

Eine Altersobergrenze für Kampfrichter im Bereich des RVS gibt es nicht. Das Ausscheiden eines Kampfrichters aus dem Kampfrichterwesen ist nicht von einem Alter, sondern von der psychischen und physischen Verfassung abhängig. Dazu wird die Kampfrichterkommission in entsprechenden Zeiträumen eine Einschätzung vornehmen.

15. Der KR-Ausschuss ist auch zuständig für den Entzug der Landeslizenz, ebenso für die Rückstufung in eine andere Leistungsklasse.

Der Entzug der Lizenz kann aus gesundheitlichen, beruflichen oder disziplinarischen Gründen erfolgen oder wenn der Ausschuss feststellt, dass ein Kampfrichter nicht mehr die Befähigung für die Landeslizenz besitzt.

Kampfrichter, die im Laufe einer Wettkampfsaison oder für die Dauer von einem Jahr aus vorgenannten Gründen nicht zum Einsatz kommen, verlieren automatisch ihre Lizenz und können diese nur wieder nach Ablegung einer erfolgreichen schriftlichen und praktischen Prüfungen erhalten.

Eine Rückstufung kann wegen schlechter Leistungen oder aus disziplinarischen Gründen erfolgen.

Der KR-Ausschuss entscheidet in vorgenannten Fällen mit Stimmenmehrheit, wie unter Nr. 12 KRO.

16. Eine Lizenz als Kampfrichteranwärter oder Bezirkslizenzkampfrichter können nur Kampfrichter erwerben und verlängern, die
- a) sich in einem körperlich einwandfreien Zustand befinden,
 - b) durch ihren Verein gemeldet werden,
 - c) eine schriftliche und praktische Prüfung mit Erfolg abgelegt und
 - d) das 12. Lebensjahr vollendet haben.

Eine Lizenz als Bezirkslizenzkampfrichter kann nur verlängert werden, wenn der betreffende Kampfrichter mindestens vier Kampfrichtereinsätze im Jahr (Zeitraum von Lehrgang zu Lehrgang) nachweisen kann. Zu den Einsätzen zählt auch der Kampfrichterlehrgang. Erfüllt er diese Anforderungen nicht, kann ihm die Lizenz so lange entzogen werden, bis er die Anforderungen erfüllt hat. Diese Entscheidung trifft die Kampfrichterkommission.

17. Eine Lizenz als Landeslizenzkampfrichter können nur Kampfrichter erwerben und verlängern, die
- a) sich in einem körperlich einwandfreien Zustand befinden,
 - b) durch ihren Verein gemeldet werden,
 - c) die Bezirkslizenz besitzen und vom Kampfrichterausschuss empfohlen werden,
 - d) eine schriftliche und praktische Prüfung mit Erfolg abgelegt und
 - e) das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Die Lizenz kann nur verlängert werden, wenn der betreffende Kampfrichter mindestens sechs Kampfrichtereinsätze im Jahr (Zeitraum von Lehrgang August zu Lehrgang August) nachweisen kann. Zu den Einsätzen zählen auch die Kampfrichterlehrgänge. Erfüllt er diese Anforderungen nicht, wird ihm die Lizenz so lange entzogen, bis er die Anforderungen erfüllt hat.

18. Die Bundeslizenz können nur Kampfrichter erwerben, die
- a) sich in einem körperlich einwandfreien Zustand befinden, im RVS mindestens 110 Punkte in der theoretischen Prüfung und 90 Punkte in der Praxisbewertung erreicht haben,
 - b) durch ihren Landesverband gemeldet werden,
 - c) eine schriftliche und praktische Prüfung mit Erfolg beim DRB abgelegt und
 - d) das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Über die internationale Lizenz entscheidet der DRB-Kampfrichterausschuss.

19. Der Kampfrichter ist verpflichtet, sein Amt in sachlicher und persönlicher Unvoreingenommenheit auszuüben. Er hat die Pflicht, seine Entscheidungen als Kampfrichter unter Beachtung sportlicher Regeln und den bestehenden Wettkampfbestimmungen zu treffen.
20. Der Referent soll mindestens einmal im Jahr den Kampfrichterausschuss einberufen. Verlangen mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder eine Sitzung, so muss diese innerhalb von 30 Tagen durch den Referenten einberufen werden.
21. Zur Wahl des Kampfrichterreferenten, der beiden Stellvertreter und der drei Beisitzer führt die Kampfrichtervereinigung aller vier Jahre eine Versammlung durch. Die Einladung zur Versammlung hat mindestens sechs Wochen vor dem angesetzten Termin durch den Referenten zu erfolgen. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben.
Der Präsident, die zuständigen Präsidiumsmitglieder und der Geschäftsführer sind durch Kopie von der Einladung zu informieren.
22. Stimmberechtigt bei dieser Versammlung sind mit e i n e r Stimme die Kampfrichterobermänner der Bezirksorganisationen und die Kampfrichter mit Landeslizenz. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 11 Nr. 6 und Nr. 8 der RVS-Satzung.
23. Die Kosten der Delegierten bei der Versammlung übernehmen die Vereine.
24. Die Kosten für die Sitzungen des Ausschusses übernehmen die Vereine.
25. Die Kampfrichterspesen werden durch den RVS in der Finanz- und Kassenordnung sowie der Anlage 2 der FO (Reisekostenordnung) festgelegt.
26. Gegen Maßnahmen des KR-Ausschusses gem. § 11 KRO des DRB hat der Betroffene das Recht der Anrufung des RVS-Rechtsausschusses.
Die hierdurch anfallenden Verfahrenskosten gehen zu Lasten des Kampfrichters (unter Vereinshaftung).
27. Die Kosten für den Referenten und die Verwaltungskosten der KR-Vereinigung übernimmt der RVS.

Die Kampfrichterordnung tritt gemäß Beschluss des Hauptausschusses vom 20.05.2021 in Kraft.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechtsdifferenzierender Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.